Beitragsleistung



- rforderlich für das Vorliegen einer einfachen Gesellschaft ("mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln"), insofern zwingend
- > z.B. Geld, Sachen, Rechte, Arbeitskraft, ein Verfügungsrecht (BGE 116 | 707 ff.), Chancen, Beziehungen
- Einbringung einer Sache:
 - zu (Gesamt- oder Mit-) Eigentum, analog zu einem Kaufvertrag (Art. 531 Abs. 3, Art. 548 Abs. 1 OR)
 - zum Gebrauch, analog zu einem Miet- oder Pachtvertrag (Art. 531 Abs. 3 OR)
 - zur Überlassung im Innenverhältnis, unter Beibehaltung der Rechtsstellung im Aussenverhältnis
- Klage auf Leistung an die Gesellschaft: *actio pro socio* (siehe BGE 110 II 287 ff.) und Gesamtklage

Gewinn- und Verlustbeteiligung, Gewinnverwendung



- gleicher Anteil aller Gesellschafter an Gewinn und Verlust (Art. 533 Abs. 1 OR)
- Bedeutung der Beteiligung an Gewinn und Verlust
 - Verhältnis zur Gewinnverwendung
 - Verhältnis zur Haftung
 - Verhältnis zur Beitragsleistung
- Beteiligung an Gewinn und/oder Verlust
 - erforderlich für das Vorliegen einer einfachen Gesellschaft? (siehe Art. 533 Abs. 3 OR)
 - Gewinn- und/oder Verlustbeteiligung weder notwendig noch hinreichend für das Vorliegen einer einfachen Gesellschaft
 - Gewinn- und Verlustanteil nach Köpfen (Art. 533 Abs. 1 OR)
- ➤ Entscheid über die Gewinnverwendung: gemäss Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterbeschluss

Beschlussfassung und Stimmrecht



- Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses bei Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, als Schranke der Einzelgeschäftsführungsbefugnis jedes Gesellschafters (Art. 535 Abs. 3 OR)
- Beschlussfassung: Einstimmigkeit (Art. 534 Abs. 1 OR, dispositiv)
- > Stimmengewicht: alle Gesellschafter haben gleiches Stimmrecht (Art. 534 Abs. 2 OR, dispositiv)

Allgemeine Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern



- Treuepflicht, insbesondere Konkurrenzverbot (Art. 536 OR)
- Sorgfaltspflicht (Art. 538 OR)
- ➤ Informationsrecht (Art. 541 OR)
- > pro memoria: Schutzrechte im Zusammenhang mit der Geschäftsführung (Art. 535 Abs. 2 und Art. 539 OR)

Haftung in der einfachen Gesellschaft

(Art. 544 Abs. 3 OR)



- Haftung für gemeinsam oder durch Stellvertretung begründete Verpflichtungen (siehe demgegenüber Art. 568 Abs. 1 OR)
 - keine solidarische Haftung für unerlaubte Handlungen
 - keine Haftung für vor dem Beitritt zur Gesellschaft entstandene Verpflichtungen
- > primäre, unbeschränkte, solidarische Haftung der Gesellschafter
 - primär: Haftung nicht nur dann, wenn das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht oder sonst eine Belangbarkeitsvoraussetzung erfüllt ist (siehe demgegenüber Art. 568 Abs. 3 OR)
 - unbeschränkt: Haftung im vollen Umfang sämtlicher Verbindlichkeiten, insbesondere keine Beschränkung auf den Betrag der Beitragsleistung (siehe demgegenüber Art. 608 ff. OR)
 - solidarisch (Art. 143 ff. OR); Ausgleichung der solidarischen Haftung im Aussenverhältnis durch den Rückgriff im Innenverhältnis

Gesellschafterwechsel: gesetzliche Ordnung



- Ausscheiden (insbesondere durch Tod, Ausschluss, Austritt), Übertragung, Beitritt
- Grundsatz: Abhängigkeit der einfachen Gesellschaft von ihren Mitgliedern (Art. 542, 545 Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 6 OR)
 - vertraglicher Charakter / Rechtsgemeinschaft
 - Personenbezogenheit
- insbesondere der Tod als Auflösungsgrund (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 2 OR): Eintritt der Erbengemeinschaft in die in Liquidation befindliche Gesellschaft (siehe BGE 119 II 119 ff.)
 - → ungeeignet für die Unternehmensnachfolge

Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten für den Fall des Todes eines Gesellschafters



- Fortsetzungsklausel (vgl. Art. 576 OR)
 - Fortführung der Gesellschaft beim Tod eines Gesellschafters durch die verbleibenden Gesellschafter (formfrei, auch nach Eintritt des Auflösungsgrundes)
 - schuldrechtlicher Abfindungsanspruch der nicht in der Gesellschaft mitwirkenden Erben (erbrechtliche Formvorschriften für die Abfindungsklausel)
- Nachfolgeklausel (siehe Art. 545 Abs. 1 Ziff. 2 OR)
 - Fortführung der Gesellschaft mit allen oder einzelnen Erben (formfrei)
- Eintrittsklausel (siehe Art. 545 Abs. 1 Ziff. 2 OR)
 - Recht, nicht aber Pflicht aller oder einzelner Erben, der Gesellschaft beizutreten (verbunden mit einer Fortsetzungsklausel)





Ausschluss

- von Gesetzes wegen nicht möglich, jedoch allenfalls Auflösung der Gesellschaft (durch Kündigung, aus wichtigen Gründen oder wegen Unmöglichkeit der Zweckerreichung) (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 1, 6 und 7, Art. 545 Abs. 2 und Art. 546 OR)
- vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

> Austritt

- von Gesetzes wegen nicht möglich, jedoch allenfalls Auflösung der Gesellschaft (durch Kündigung oder aus wichtigen Gründen) (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 6 und 7, Art. 545 Abs. 2 und Art. 546 OR)
- vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten
- vermögensrechtliche Folgen: Anwachsung des Anteils des Ausscheidenden an das Vermögen der übrigen Gesellschafter, Abfindungsanspruch des Ausscheidenden gegenüber allen Gesellschaftern

Übertragung der Mitgliedschaft, Beitritt neuer Gesellschafter



- ➤ Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich (Art. 542 Abs. 1 OR), vertragliche Erleichterungen möglich
- Übertragung der Mitgliedschaft: Zession (Art. 164 ff. OR) und Übernahme eines Vermögens (Art. 181 OR)
- Unterbeteiligung: Zession, die jedoch keine Gesellschafterstellung mit sich bringt (Art. 542 Abs. 2 OR)

Beendigung der Gesellschaft



- ➤ allgemein: Auflösung Liquidation Ende des Bestehens
- > Auflösungsgründe, insbesondere:
 - ordentliche Kündigung (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 6 und Art. 546 OR)
 - richterliches Urteil bei Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 7 und Art. 545 Abs. 2 OR)
- > ordentliche Kündigung im Besonderen
 - Kündigungsrecht aufgrund des Gesellschaftsvertrages (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 6 OR)
 - Kündigung einer auf unbestimmte Dauer vereinbarten Gesellschaft (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 6 und Art. 546 Abs. 1 OR)
 - Kündigung einer Gesellschaft, die auf Lebenszeit eines Gesellschafters vereinbart wurde (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 6 und Art. 546 Abs. 1 OR)
 - dispositive Regelung der ordentlichen Kündigung, unter Vorbehalt von Art. 27 Abs. 2 ZGB; vgl. zum Ganzen BGE 106 II 226 ff.
- Liquidation (Art. 548-550 OR)

Stille Gesellschaft (I/II)



- > stille Gesellschaft als reine Innengesellschaft, die gegen aussen nicht als Gesellschaft in Erscheinung tritt
- Innenverhältnis: gemäss den Regeln der einfachen Gesellschaft bzw. der Kollektivgesellschaft
- Aussenverhältnis: Rechtszuständigkeit (Berechtigungen, Verpflichtungen), Vertretung und Haftung liegen allein beim Hauptgesellschafter

Stille Gesellschaft (II/II)



- Erscheinungsformen, z.B.:
 - Grundstückerwerb oder Geschäftsbetrieb im Rahmen eines
 Familienunternehmens oder eines Konkubinats (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 4A_383/2007)
 - Geschäftsbetrieb, bei dem ein Geschäftspartner gegen aussen nicht in Erscheinung treten will (siehe BGE 81 II 520 ff.)
 - Kapitalgeber mit Mitwirkungsmöglichkeiten
- Exkurs: Stufenfolge vertraglicher und gesellschaftsrechtlicher Mitwirkungsmöglichkeiten von Kapitalgebern
 - Darlehen
 - stille Gesellschaft
 - Aktiengesellschaft / GmbH
 - Kommanditgesellschaft
 - einfache Gesellschaft / Kollektivgesellschaft